

EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



ORGANISATIONSVERORDNUNG

Anhang 1 Ständige Kommissionen

Anhang 2 Öffentlich-rechtliche Angestellte und Funktionäre

**Beschlossen durch den Gemeinderat am 10.12.2003
Änderungen vom 04.02.2004, 27.04.2011, 18.01.2012 09.03.2016, 05.04.2017,
14.02.2018 und 05.06.2024**

Inhaltsverzeichnis

ORGANISATIONSVERORDNUNG (OGV)	0
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
GEMEINDERAT	2
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN.....	2
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN	3
RESSORTS.....	5
KOMMISSIONEN	6
VERWALTUNG	7
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	7
ALLGEMEINES	7
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG.....	8
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN.....	8
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG.....	8
ERLASS VON VERFÜGUNGEN	9
BERICHTSWESEN.....	9
SCHLUSSBESTIMMUNG	10

A

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 (Änderung vom 05.06.2024)

Gegenstand

¹Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Ressortverteilung (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder,
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) die Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen ohne Entscheidbefugnis und
- e) die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

B

Gemeinderat

B1

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Art. 2

Aufgaben

¹Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

²Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Art. 3 (Änderung vom 05.06.2024)

Kollegialbehörde

¹Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

²An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

³In der Botschaft zur Gemeindeversammlung wird die Haltung der vorberatenden Kommission kommuniziert und ein davon abweichender Antrag des Gemeinderates begründet.

Art. 4 (Änderung vom 05.06.2024)

Präsidialverfügungen

¹Das Gemeindepräsidium kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

²Präsidialverfügungen werden dem Gemeinderat umgehend zur Kenntnis gebracht.

B2

Einberufung und Verfahren der Sitzung

	<p>Art. 5 (Änderung vom 14.02.2018)</p>
Allgemeines	<p>¹Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise alle vier Wochen. ²Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern. ³Der Gemeinderat trifft sich nach Bedarf zu einer Klausur.</p>
	<p>Art. 6</p>
Einberufung	<p>¹Das Gemeindepräsidium beruft die Sitzungen ein. ²Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.</p>
	<p>Art. 7 (Änderung vom 05.06.2024)</p>
Bericht und Anträge	<p>¹Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen Anträgen über die elektronische Geschäftsverwaltung ein.</p>
	<p>Art. 8 (Änderung vom 27.04.2011 und 05.06.2024)</p>
Ratsbüro	<p>¹Das Gemeindepräsidium, das Vizegemeindepräsidium und der oder die Gemeindeverwalter/in bilden zusammen das Ratsbüro. ²Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet, a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3), b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird, c) erstellt die Traktandenliste. ³Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge von einzelnen Ratsmitgliedern, aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen zur Verbesserung zurückweisen. ⁴Anträge einzelner Ratsmitglieder werden innert den nächsten drei Sitzungen traktandiert, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 3.</p>
	<p>Art. 9 (Änderung vom 05.06.2024)</p>
Einladung	<p>¹Die Einladung zur Sitzung erfolgt mittels Sitzungsapp.</p>
	<p>Art. 10 (Änderung vom 10.04.2024)</p>
Geschäftsunterlagen	<p>¹Die Geschäftsunterlagen stehen den Ratsmitgliedern in der Sitzungsapp zur Einsichtnahme zur Verfügung. ²Die Ratsmitglieder und der oder die Gemeindeverwalter/in sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>
	<p>Art. 11 (Änderung vom 05.06.2024)</p>
Teilnahme	<p>¹Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p>

²Verhinderte teilen dem Präsidium ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

³Eine digitale Sitzungsteilnahme ist ohne Stimmrecht möglich.

Art. 12

Öffentlichkeit und
Beizug Dritter

¹Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

²Der Gemeinderat oder dessen Präsidium kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Art. 13

Leitung der Sitzung

Das Gemeindepräsidium leitet die Sitzungen. Es

a) sorgt für einen speditiven Ablauf,

b) eröffnet und schliesst die Diskussion,

c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Art. 14

Beschlussfähigkeit
und Beschlüsse

¹Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

²Er beschliesst nur über traktandierte Geschäfte endgültig. Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Ratsmitglieder einverstanden sind.

³Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

Art. 15

Abstimmungen und
Wahlen

¹Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

²Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Das Gemeindepräsidium kann mitstimmen. Bei Stimmgleichheit gibt es den Stichentscheid, auch wenn es vorher nicht mitgestimmt hat.

³Bei Wahlen entscheidet

a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;

b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

Art. 16

Protokoll

¹Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

²Der oder die GemeindeverwalterIn führt das Protokoll nach Art. 62 ff OgR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Art. 17

Bekanntmachung
von Beschlüssen

¹Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse in Form von Protokollauszügen bekannt. Der oder die GemeindeverwalterIn bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

²Der oder die GemeindeverwalterIn stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Art. 18

Information der Öffentlichkeit

¹Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind in einem Informationskonzept.

Art. 19

Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

B3

Ressorts

Art. 20 (Änderung vom 05.06.2024)

Allgemeines

¹Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

²Die VorsteherInnen vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.

⁴Sie sind dafür verantwortlich, dass die gemäss Budget zur Verfügung stehenden Beträge, sinn- und massvoll verwendet und nicht überschritten werden.

Art. 21 (Änderung vom 05.04.2017 und 05.06.2024)

Die einzelnen Ressorts

Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales, Regionales + Service Public
- b) Infrastruktur + öffentliche Sicherheit
- c) Hochbau + Liegenschaften
- d) Finanzen + Wirtschaft
- e) Gesellschaft + Soziales
- f) Umwelt + Entwicklung
- g) Bildung, Kultur + Sport

Art. 22

Zuweisung

¹Das Gemeindepräsidium steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales, Regionales + Service Public vor.

²Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

Art. 23

Aufgaben Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts sowie die Stellvertretungsregelung werden in einem Ressortbeschreibung festgehalten. Die Zuständigkeiten werden in einem Funktionendiagramm geregelt.

Art. 24

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen ¹Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 33) die administrativen Arbeiten.
²Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.
³Die Zuordnung ist in einem Organigramm dargestellt.

C

Kommissionen

Art. 25 (Änderung vom 05.06.2024)

Ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen ¹Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse und Arbeitsgruppen einsetzen.
²Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang I.

Art. 26 (Änderung vom 05.06.2024)

Nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen ¹Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse und Arbeitsgruppen einsetzen.
²Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Art. 27

Einsetzung ¹Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.
²Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

Art. 28

Konstituierung ¹Die Kommissionen konstituieren sich selbst.
²Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Art. 29

Sekretariat ¹Wenn kein Verwaltungspersonal zugewiesen ist, besorgen die Kommissionen ihr Sekretariat selbst.
²Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Art. 30 (Änderung vom 05.06.2024)

Information ¹Die Kommissionen stellen dem Gemeinderat und dem oder der Gemeindeverwalter/in ihre Sitzungsprotokolle zu.

²Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.

Art. 31
Verfahren Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

D **Verwaltung**

Art. 32
Aufgabe Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Art. 33 (Änderung vom 05.06.2024)
Organisation ¹Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:
1. Präsidiales, Planung
2. Bildung + Soziales
3. Finanzen
4. Hoch- und Tiefbau
5. Kanzlei
²Über- und Unterordnungsverhältnisse werden im Anhang II geregelt.

Art. 34
Leitung Der oder die Gemeindeverwalter/in leitet die Verwaltung und ist gegenüber dem Gemeinderat für die Verwaltungsorganisation verantwortlich.

Art. 35
Aufsicht ¹Der oder die Gemeindeverwalter/in untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidenten.

E **Zuständigkeit im Geschäftsverkehr**

E1 **Allgemeines**

Art. 36
Zuständigkeitsbereiche ¹Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:
a) Unterschriftsberechtigung
b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
c) Anweisung zur Zahlung
d) Erlass von Verfügungen
e) Berichtswesen

²Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen, dem Organigramm und dem Funktioniendiagramm.

E2

Unterschriftsberechtigung

Art. 37

Grundsatz

Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Art. 38

Gemeinderat und
Kommissionen

Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

E3

Eingehen von Verpflichtungen

Art. 39

Verfügung über Kredite

¹Der Gemeinderat bestimmt im Funktionendiagramm, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.
²Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.

Art. 40 (Änderung vom 05.06.2024)

Kreditkontrolle

¹Wer über bewilligte Kredite verfügt,
a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen
²Der Gemeinderat kontrolliert die laufenden Zahlen und Entwicklungen mindestens halbjährlich mittels Führungscockpit.

E4

Anweisung zur Zahlung

Art. 41

Grundsatz

Eingehende Rechnungen sind so zu kontrollieren, zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, damit sie rechtzeitig beglichen werden können.

Art. 42

Kontrolle eingehender Rechnungen

¹Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, kontrolliert die eingegangenen Rechnungen.
²Wer eine Rechnung kontrolliert, prüft,
a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
c) ob die Kontierung richtig vorgenommen wurde.

Art. 43

Visum/Anweisung

¹Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher visiert kontrollierte Rechnungen, sofern
a) der Beleg recht- und ordnungsmässig
b) die Kontrolle nach Art. 42 erfolgt und
c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
²Das Präsidium weist visierte Rechnungen zur Zahlung an.

Art. 44
Zahlung ¹Die Gemeindekasse kontiert und verbucht die Rechnungen, prüft die rechnerische Richtigkeit und begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.
²Der oder die Gemeindeverwalter/in unterzeichnet Zahlungsaufträge mit Einzelunterschrift.

E5 Erlass von Verfügungen

Art. 45
Verfügungsbefugnis ¹Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.
²Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

E6 Berichtswesen

Art. 46
Periodische Berichterstattung ¹Die Verwaltungsangestellten halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.
²Sie berichten den Ressortvorstehern periodisch in knapper Form
a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40).
³Die Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat regelmässig über die wichtigsten Punkte.

Art. 47

Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Art. 47a (Änderung vom 05.06.2024)

Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen ¹Über die Gemeindeversammlungs- oder Urnengeschäfte werden die stimmberechtigten Personen sowie die Medien mittels Botschaft informiert.
²Die Botschaftstexte sind einfach, klar und objektiv abgefasst. Allfälligen Pro und Contra-Stimmen ist in angemessener Weise Platz zu gewähren.
³Die Redaktion der Botschaftstexte erfolgt durch den Gemeindeverwalter.

F

Schlussbestimmungen

Art. 48

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 05.06.2024. Die Änderungen in der OgV treten ab 01.07.2024 in Kraft.

GEMEINDERAT MEIKIRCH

Der Präsident

Der Sekretär

Hans Peter Salvisberg

Thomas Peter

ANHANG 1

zur ORGANISATIONSVERORDNUNG (OgV)

Ständige Kommissionen:	Seite
-------------------------------	--------------

- | | |
|---------------------------|----------|
| • Kulturkommission | 2 |
| • Marktkommission | 2 |
| • Wahlausschuss | 3 |

KULTURKOMMISSION

Mitgliederzahl	: 7
Mitglied von Amtes wegen	: Ressortvorsteher 1 Mitglied des Kirchgemeinderates Meikirch
Wahlorgan	: Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	: Gemeinderat
Aufgabe	: Organisiert und leitet kulturelle Veranstaltungen in der Gemeinde.
Finanzielle Befugnisse	: Verwendet bewilligte Voranschlagskredite bis Fr. 20'000.- im Einzelfall **
Besonderes	: Für die Kulturkommission gilt die Amtszeitbeschränkung nicht.*

MARKTKOMMISSION

Mitgliederzahl	: 7
Mitglied von Amtes wegen	: Ressortvorsteher
Wahlorgan	: Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	: Gemeinderat
Aufgabe	: Organisiert und betreut den jährlich stattfindenden „Mechiuche-Märit“.
Finanzielle Befugnisse	: Verwendet bewilligte Voranschlagskredite bis Fr. 20'000.- im Einzelfall **
Besonderes	: Für die Marktkommission gilt die Amtszeitbeschränkung nicht.*

WAHLAUSSCHUSS

Mitgliederzahl	: 7-9
Wahlorgan	: Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	: Gemeinderat
Aufgaben	: Ermittelt die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen gemäss Wahlreglement.
Finanzielle Befugnisse	: Keine
Besonderes	: Für den Wahlausschuss gilt die Amtszeitbeschränkung nicht.

**Änderung vom 18.01.2012*

***Änderung vom 14.02.2018*

ANHANG 2

zur ORGANISATIONSVERORDNUNG (OgV)

Öffentlich-rechtliche Angestellte	Seite
• GemeindeverwalterIn (100 %)	2
• GemeindeverwalterstellvertreterIn (100%)	2
• Bereichsleitung Finanzen (100%)	3
• Bereichsleitung Bau (100%)	3
• Bereichsleitung Bürgerdienste (100%)	3
• Sachbearbeiterin Bau (50%)	3
• Gruppenchef Werkhof (100%)	
• Mitarbeitende Werkhof (190%)	
• Gruppenchef Hauswarte (100%)	
• Mitarbeitende Hauswartung (240%)	
• Reinigungspersonal (100%)	
• Hauptschulleitung (Zyklus 2 + 3, 61%)	
• Schulleitung Zyklus 1 + MR (40%)	4
Funktionäre	
• Erhebungsstellenleiter	4
• Ölfeuerungskontrolleur	5
• Ortsquartiermeister	5
• Schularzt, Schulzahnarzt und Schulzahnpflege	6
• Feuerwehrorgane	6

ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTE

Folgende Personen sind öffentlich-rechtlich angestellt:

GEMEINDEVERWALTER/IN

Anstellungsbehörde	:	Gemeinderat
Aufgaben	:	Protokollführung der Gemeindeversammlung. Sekretariat des Gemeinderates. Leitet und organisiert die Gemeindeverwaltung (Verwaltungsorganisation); er ist dem Gemeinderat gegenüber für die Organisation und die Abläufe in der Verwaltung verantwortlich. Personalchef des Gemeindepersonals (*)
Finanzielle Befugnisse	:	Verwendet bewilligte Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle	:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	:	Gemeindeverwalterstellvertretung Verwaltungsangestellte Hauswartung (*) Werkhof (*)

(*) Änderung vom 04.02.2004

GEMEINDEVERWALTERSTELLVERTRETER/IN

Anstellungsbehörde	:	Gemeindeverwalter/in
Aufgaben	:	Stellvertreter/in des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin Weitere Aufgaben gemäss Verwaltungsorganisation und Funktionendiagramm.
Finanzielle Befugnisse	:	Im Rahmen der Stellvertretung
Übergeordnete Stelle	:	Gemeindeverwalter/in
Untergeordnete Stellen	:	Lernende

BEREICHSLEITUNGEN

- **Finanzen**
- **Bau**
- **Bürgerdienste**

Anstellung durch : Gemeindeverwalter/in
Aufgaben : Gemäss Verwaltungsorganisation
Übergeordnete Stelle : Gemeindeverwalter/in

SACHBEARBEITERIN BAU

Anstellung durch : Gemeindeverwalter/in
Aufgaben : Gemäss Verwaltungsorganisation
Übergeordnete Stelle : Bereichsleitung Bau

GRUPPENCHEF WERKHOF

Anstellung durch : Gemeindeverwalter/in
Aufgaben : Gemäss Verwaltungsorganisation
Übergeordnete Stelle : Gemeindeverwalter/in

MITARBEITENDE WERKHOF

Anstellungsbehörde : Gemeindeverwalter/in
Aufgaben : Gemäss individuellem Stellenbeschrieb
Übergeordnete Stelle : Gruppenchef Werkhof

GRUPPENCHEF HAUSWARTE

Anstellung durch : Gemeindeverwalter/in
Aufgaben : Gemäss Verwaltungsorganisation
Übergeordnete Stelle : Gemeindeverwalter/in

MITARBEITENDE HAUSWARTE

Anstellungsbehörde	:	Gemeindeverwalter
Aufgaben	:	Gemäss individuellem Stellenbeschrieb
Übergeordnete Stelle	:	Gruppenchef Hauswarte

HAUPTSCHULLEITUNG (Zyklus 2 + 3)

Anstellungsbehörde	:	Schulkommission
Aufgaben	:	Gemäss Schulgesetzgebung
Übergeordnete Stelle	:	Schulkommission

SCHULLEITUNG (Zyklus 1 + MR)

Anstellungsbehörde	:	Schulkommission
Aufgaben	:	Gemäss Schulgesetzgebung
Übergeordnete Stelle	:	Hauptschulleitung

FUNKTIONÄRE

ERHEBUNGSSTELLENLEITER (*Änderung vom 14.02.2018*)

Wahlorgan	:	Gemeindeverwalter/in
Aufgaben	:	Leitet die Erhebungsstelle. Besorgt Aufgaben, die ihm durch eidgenössische und kantonale Vorschriften übertragen werden.
Übergeordnete Stelle	:	Gemeindeverwalter/in

ÖLFEUERUNGSKONTROLLEUR

Wahlorgan	:	Gemeindeverwalter/in
Aufgaben	:	Vollzieht die Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl (BSG 823.215.1).
Übergeordnete Stelle	:	Bau- und Liegenschaftskommission

ORTSQUARTIERMEISTER

Wahlorgan	:	Gemeindeverwalter/in
Aufgaben	:	Organisiert militärische Einquartierungen
Übergeordnete Stelle	:	Gemeindeverwalter/in

SCHULARZT, SCHULZAHNARZT, SCHULZAHNPFLEGE

Anstellungsbehörde	:	Schulkommission
Aufgaben	:	Gemäss kantonalen Vorschriften
Übergeordnete Stelle	:	Schulkommission

OgV-Stichwortverzeichnis, alphabetisch

A		O	
Abstimmungen und Wahlen	4	Öffentlichkeit von Sitzungen	3
Akten.....	3	Organisation der Verwaltung	6
Allgemeine Bestimmungen	2	P	
Allgemeines	7	Periodische Berichterstattung	8
Anweisung von Rechnungen	8	Präsidualverfügungen	2
Anweisung zur Zahlung	7	Protokoll.....	4
Aufgabe der Verwaltung.....	6	R	
Aufgaben.....	2	Ratsbüro	3
Aufgaben der Ressorts	5	Ressorts.....	4
Aufgaben und Organisation	2	S	
B		Schlussbestimmung.....	8
Bekanntmachung von Beschlüssen .	4	Sekretariat	6
Bericht und Anträge	3	Ständige Kommissionen	5
Berichtswesen.....	8	T	
Beschlussfähigkeit	4	Teilnahme an Sitzungen	3
E		U	
Einberufung von Sitzungen	3	Unterschriftsberechtigung	7
Eingehen von Verpflichtungen	7	Urnenabstimmung	10
Einladung von Sitzungen	3	V	
Einsetzung von Kommissionen.....	6	Verfügungsbefugnis	8
Erlass von Verfügungen.....	8	Verwaltung.....	6
G		Visum/Anweisung	8
Gemeinderat	2	W	
Gemeindeversammlung	10	Wahlen.....	4
Gemeindevorwarter	6	Z	
I		Zahlung von Rechnungen.....	8
Information	6	Zuordnung von Kommissionen	5
Information der Öffentlichkeit	4	Zuordnung	
Inkrafttreten.....	8	vonVerwaltungsabteilungen	5
K		Zuständigkeit im Geschäftsverkehr...7	
Kollegialbehörde	2	Zuständigkeitsbereiche	7
Kommissionen	5	Zuweisung der Ressorts	5
Konstituierung	6	L	
Kontrolle der Rechnungen	7	Leitung der Sitzung	3
L		Leitung der Verwaltung	6
N		N	
Nichtständige Kommissionen.....	5		

